

# SOZIAL INFO



1/2015

<b>Urteile</b>	<b>2</b>
<b>SGB II</b>	
LSG Nordrhein-Westfalen zu „Hartz IV“	10
SGB II-Verwaltungskosten	10
Rund 280.000 Alg II-Beziehende pflegen Angehörige	10
Jobcenter Telefonlisten	11
Jobcenter kostenfrei erreichbar	11
Neue Empfehlung des Deutschen Vereins zu Krankenkostzulagen	11
<b>SGB III</b>	
Neue App hilft bei der Entscheidung für eine Berufsausbildung	12
Zwischenbilanz: „AusBILDUNG wird was - Spätstarter gesucht“	12
Verlängerung befristeter Regelungen	13
<b>Sonstige Rechtsgebiete</b>	
Neue Düsseldorfer Tabelle ab dem 01.01.2015	13
BMAS setzt BSG-Entscheidung doch noch um (SGB XII)	13
Mietpreisbremse	14
Geplante Erhöhungen von Wohngeld und Kindergeld	14
ElterngeldPlus	15
Auszahlungsverfahren Kindergeld	15
Widerspruchsverfahren in NRW	16
Arbeitshilfe zu Änderungen im AsylbLG	16
<b>Analysen</b>	
IAB: Gesamtfiskalische Kosten der Arbeitslosigkeit	16
Robert Koch Institut: Arme Kinder sind häufiger krank	16
IAB: Mehr soziale Teilhabe durch geförderte Beschäftigung?	17
<b>Literaturtipps / Rezensionen / Links</b>	<b>18</b>
Rezension: Arbeitslosengeld 2 für Geringverdiener und Erwerbslose	18
Rezension: Beratung im Jobcenter	19
<b>In eigener Sache</b>	
AZD-Bewerbungsassistenz: Über 80 % geben die Note „Sehr gut“	20



## Keine Anrechnung von Zinsen aus Bausparvertrag

Nach der Antragstellung von Alg II zugeflossene Zinsgutschriften sind Einkommen und nicht Vermögen (vgl. ebenso für den Fall eines Bausparkontos: LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 19.09.2013, L 7 AS 1745/11). Bereits die Gutschrift der jährlichen Zinsen (Grundzinsen) auf das Bausparguthaben stellt den Zufluss dar, ohne dass insoweit die Auflösung des Bausparkontos erforderlich wäre.

Einkommen ist aber erst dann bedarfsmindernd zu berücksichtigen, wenn es als sog. „bereites Mittel“ tatsächlich zur Verfügung des Hilfebedürftigen steht, d. h. der konkrete Bedarf im jeweiligen Monat damit gedeckt werden kann (vgl. BSG, Urteil v. 29.11.2012, B 14 AS 33/12 R). Die Anrechnung einer fiktiven Einnahme, die nicht tatsächlich zur Bestreitung des Lebensunterhalts eingesetzt werden kann, ist nach dem System

des SGB II nicht zulässig (BSG, Urteil v. 29.11.2012, B 14 AS 161/11 R).

Ist die Zinsgutschrift ohne die Auflösung des Bausparkontos nicht tatsächlich verfügbar, handelt es um kein bereites Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts.

Soweit das LSG Baden-Württemberg in der Entscheidung vom 02.04.2012 (L 1 AS 5113/11) in einem vergleichbaren Fall darauf abstellt, dass der Hilfebedürftige die Auszahlung der Zinsen durch eine zumutbare Kündigung hätte bewirken können, ist dies für die Kammer nicht nachvollziehbar. Es ist vielmehr sachgerecht, ein Zinsguthaben erst im Zeitpunkt der Auszahlung des Guthabens nach Auflösung des Bausparvertrags als anrechenbares Einkommen anzusehen.

**SG Braunschweig, Urteil vom 08.10.2014, S 44 AS 3509/12**



## Keine nochmalige Auszahlung des Alg II nach Pfändung

Im entschiedenen Fall hatte ein Alg II-Berechtigter eine Nachzahlung des Alg II in Höhe von 3.200 EUR auf sein Pfändungsschutzkonto erhalten. Die Nachzahlung wurde jedoch von der Krankenkasse gepfändet. Der Kläger begehrte daraufhin eine erneute Auszahlung des Alg II in bar.

Das Bayerische Landessozialgericht hat entschieden, dass ein solcher Anspruch auf nochmalige Auszahlung von Alg-II in bar nicht besteht, wenn ein Gläubiger die Leistung vom Pfändungsschutzkonto weggepfändet hat. Das Jobcenter sei berechtigt, die Geldleistungen auf das Konto des Leistungsberechtigten zu überweisen. Damit sei der Leistungsanspruch erfüllt. Die Frage, in welchem Umfang Gläubiger auf das in § 850k ZPO geregelte Pfändungsschutzkonto des Antragstellers zugreifen könnten bzw. inwieweit Pfändungsschutz bestehe, sei nicht von

den Sozialgerichten zu beantworten. Zuständig seien die Vollstreckungsgerichte bei den Amtsgerichten.

In der Urteilsbegründung weist das LSG darauf hin, dass soweit der Antragsteller in der Zahlung auf sein Konto ein schuldhaftes Fehlverhalten des Jobcenters sieht und an einen Anspruch aus Amtspflichtverletzung (Amtshaftung) nach § 839 BGB und Art. 34 GG denkt, hierfür der Rechtsweg zu den Sozialgerichten nicht gegeben. Eine derartige Klage wäre mittels Rechtsanwalt beim Landgericht zu erheben. Hier wird lediglich angemerkt, dass es wohl nicht zu den Amtspflichten des Antragsgegners gehört, die Pfändungs- und Pfändungsschutzvorschriften durch Abweichung von § 42 SGB II zu umgehen.

**LSG Bayern, Beschluss vom 09.01.2015, L 7 AS 846/14 B ER**

## Betriebsausgaben bei Einnahmen unter 400 EUR

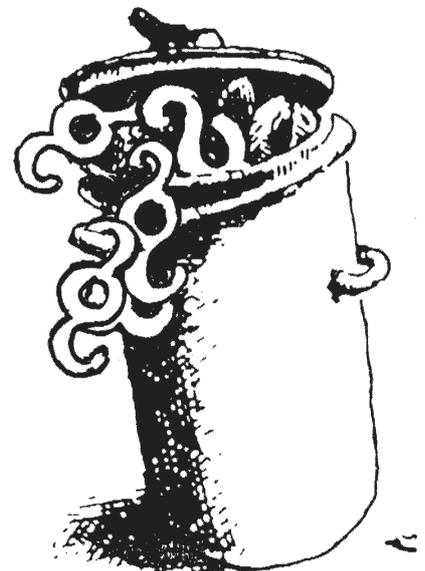
Auch von einem 400 EUR monatlich nicht übersteigenden Einkommen aus selbständiger Tätigkeit eines aufstockende SGB II-Leistungen beziehenden Leistungsberechtigten sind - neben der Absetzung des Pauschbetrags in Höhe von 100 EUR - notwendige Betriebsausgaben, ggf. auch Leasingraten für ein Kfz, vorab in Abzug zu bringen.

**BSG, Urteil vom 05.06.2014, B 4 AS 31/13 R**

## Weiterbildungskosten als Werbungskosten

Auch Weiter- und Fortbildungskosten können mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben im Sinne von § 11 b Abs. 1 Nr. 5 SGB II sein. Maßgeblich für die Frage der Notwendigkeit der Ausbildungskosten ist dann deren Verknüpfung mit der während und im Rahmen der Ausbildung erfolgenden Tätigkeit und dem daraus erzielten Einkommen.

**LSG Hamburg, Urteil vom 04.02.2015, L 4 AS 394/13**





## Mehrbedarf wegen Umgangsrecht

Ein besonderer Bedarf i.S. des § 21 Abs. 6 SGB II wegen der Fahrtkosten für den Besuch des leiblichen Kindes kann grundsätzlich auch dann entstehen, wenn die miteinander verheirateten Eltern zwar an zwei Wohnorten, aber nicht im familienrechtlichen Sinne dauernd getrennt leben. Ob und in welcher Weise fortbestehende familienrechtliche Pflichten in diesen Konstellationen Ansprüche auf einen Härtemehrbedarf auszuschließen vermögen, ist keine Frage der Besonderheit des Bedarfes, sondern eine solche seiner Unabweisbarkeit.

Dabei ist u.a. zu prüfen, ob der Bedarf durch Zuwendungen Dritter gedeckt worden ist - hier durch die Ehefrau des Klägers - und ob er in der geltend gemachten Höhe unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten

des Klägers gerechtfertigt war. Abgesehen von Einsparmöglichkeiten durch die Wahl der kostengünstigsten und verhältnismäßigen sowie zumutbaren Variante zur Bedarfsdeckung, kommt bei familienrechtlich nicht getrennt lebenden Eheleuten als Einsparmöglichkeit ferner die Aufhebung der getrennten Wohnsitze und damit die vollständige Vermeidung des besonderen Bedarfs in Betracht. Der Maßstab für derartige Einsparmöglichkeiten ergibt sich im Hinblick auf die Begründung der getrennten Wohnsitze, als auch dessen Aufrechterhaltung zuvörderst aus dem SGB II, unter Berücksichtigung jedoch auch der einschlägigen familienrechtlichen Regelungen und der Umstände des Einzelfalls.

**BSG, Urteil vom 11.02.2015,  
B 4 AS 27/14 R**

## Mehrbedarf für Alleinerziehende

Zwar hat der Senat bereits entschieden, dass eine Alleinerziehung auch dann vorliegen kann, wenn sich geschiedene und getrennt wohnende Eltern bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes in größeren, mindestens eine Woche umfassenden Intervallen gleichmäßig abwechseln (sog. „Wechselmodell“; vgl. Urteil vom 03.03.2009, B 4 AS 50/07 R). Eine Übertragung der Rechtsprechung des Senats auf andere Betreuungskonstellationen, bei denen nach den tatsächlichen Verhältnissen abweichende Anteile der Betreuungsleistungen der Eltern praktiziert werden, scheidet aus.

**BSG, Urteil vom 11.02.2015,  
B 4 AS 26/14 R**



## Mietschuldenübernahme als Zuschuss in atypischem Fall

Ein Zuschuss (statt eines Darlehens) für die Übernahme von Mietschulden ist nach § 22 Abs. 5 S. 4 SGB II in der Fassung aus dem Jahre 2006 (heute § 22 Abs. 8 SGB II) nur in atypischen Fällen zu leisten. Ein solcher atypischer Fall liegt dann vor, wenn die Fallgestaltung im Einzelfall signifikant vom (typischen) Regelfall abweicht. Dabei kann auch mitwirkendes Fehlverhalten auf Seiten der Verwaltung, das als eine atypische Behandlung des Falles im Sinne einer Abweichung von der grundsätzlich zu erwartenden ordnungsgemäßen Sachbearbeitung zu verstehen ist, eine Atypik des verwirklichten Tatbestandes begründen. Erforderlich ist insoweit ein „wesentlich mitwirkendes“ Handeln.

Haben Umstände in der Sphäre des Leistungsberechtigten und in der Sphäre der Verwaltung zu der Entstehung der Mietschulden beigetragen, ist nur dann von einer wesentlichen Mitwir-

kung des Leistungsträgers auszugehen, wenn sie in ihrer Bedeutung und Tragweite für das Entstehen der Mietschulden annähernd gleichwertig sind. Kommt dagegen dem „Fehlverhalten“ des Leistungsberechtigten eine überragende Bedeutung für die Mietschulden zu, so ist kein atypischer Fall gegeben, denn sein Verhalten verdrängt das Fehlverhalten des Leistungsträgers.

Bei der Leistung für Mietschulden als einmaliger Leistung für Unterkunft ist jedoch keine Kopfteilung vorzunehmen. Vielmehr ist ein Darlehen zur Deckung von Mietschulden unabhängig vom Kopfteilprinzip gleichmäßig auf diejenigen Personen aufzuteilen, die aus dem Mietvertrag zivilrechtlich verpflichtet sind, soweit sie die Wohnung gemeinsam nutzen und im Leistungsbezug nach dem SGB II stehen.

**BSG, Urteil vom 18.11.2014,  
B 4 AS 3/14 R**



## Kosten für den Betriebsstrom einer Gastherme

Die Kosten für den Betriebsstrom einer Gastherme sind seit dem Erlass des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) im Regelsatz enthalten, sodass dafür keine gesonderten Heizkosten mehr beansprucht werden können.

**SG Berlin, Urteil vom  
15.12.2014, S 61 AS 2132/13**

## Eilverfahren bei Mietrückständen

Für einen Anordnungsgrund reicht es nicht aus, dass Mietrückstände aufgelaufen wären oder der Vermieter die Kündigung des Mietverhältnisses ausgesprochen hätte. In einem solchen Fall fehlt es am erforderlichen Anordnungsgrund in Gestalt eines unaufschiebbaren eiligen Regelungsbedürfnisses zur Bewilligung von Kosten der Unterkunft bzw. Übernahme von Mietschulden durch Erlass einer einstweiligen Anordnung, weil gegenwärtig weder Wohnungs- noch Obdachlosigkeit droht (vgl. LSG NRW, Beschlüsse vom 20.03.2012, - L 12 AS 352/12 B ER - vom 23.10. 2013 - L 12 AS 1449/13 B ER). Selbst bei Erhebung und Zustellung einer Räumungsklage verbleiben im Regelfall noch zwei Monate Zeit, den Verlust der Wohnung abzuwenden. Denn nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB wird die auf Mietrückstände

gestützte Kündigung unwirksam, wenn der Vermieter spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich der fälligen Miete und der fälligen Entschädigung nach § 546a Abs. 1 BGB befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet (LSG NRW, Beschluss vom 14.07.2010 - L 19 AS 912/10 B ER -). Im Übrigen enthält bei Vorliegen einer Räumungsklage die Vorschrift des § 22 Abs. 9 SGB II Regelungen zur Sicherung der Unterkunft (LSG NRW, Beschluss vom 25.05.2011 - L 12 AS 351/11 B ER).

Der Senat hält an diesem Obersatz auch angesichts der in diesem Punkt geänderten Rechtsprechung des 6. Senats des LSG NRW (vgl. LSG NRW 6.

Senat, Beschluss vom 29.01.2015 - L 6 AS 2085/14 B ER) fest, wobei darauf hingewiesen wird, dass in eng begrenzten Ausnahmefällen auch nach der bisherigen Rechtsprechung des Senats ein Abwarten der Räumungsklage als nicht zumutbar angesehen wird. Dies mag z.B. dann der Fall sein, wenn der Leistungsempfänger die Heilungsmöglichkeit nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 BGB bereits einmal genutzt hat und die weitere fristlose Kündigung unmittelbar droht, die Wohnung auch im Übrigen schützenswert erscheint und eine nachträgliche Zahlung ein geeignetes Mittel darstellt, den Wohnungsverlust abzuwenden.

**LSG NRW,  
Beschluss vom 17.02.2015,  
L 12 AS 47/15 B ER**



## Wiederholte Übernahme von Mietschulden

Die Übernahme der Mietschulden ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Abs. 8 SGB II der gesetzlich gewollte Regelfall, die Nichterbringung des Darlehens der Ausnahmefall, der nicht bereits dann vorliegt, wenn sich ein Verschulden des Leistungsempfängers an der Entstehung der Verbindlichkeiten feststellen lässt.

Die isolierte Feststellung, dass ein Antragsteller sich schuldhaft verhalten hat, indem er durch Unterlassen rechtzeitiger Antragstellung die Entstehung weiterer Verbindlichkeiten und deren Folgekosten nicht abgewendet hat, rechtfertigt die Annahme, dass die Schuldenübernahme i.S.v. § 22 Abs. 8 S. 1 SGB II nicht gerechtfertigt ist, nicht. Der Verschuldensgesichtspunkt tritt im Falle des § 22 Abs. 8 S. 2 SGB II ganz regelmäßig zurück. Eine Reduzierung der Möglichkeiten einer Darlehensgewährung auf die Fälle, in denen den Leistungs-

beziehungen keinerlei Verschulden an der Entstehung von Verbindlichkeiten betrifft, würde den Anwendungsbereich der Vorschrift in nicht gesetzeseutsprechender Weise verengen.

Die Schuldenübernahme ist vielmehr ausnahmsweise erst dann „nicht gerechtfertigt“, wenn der aufgelaufene Rückstand z.B. auf einer Verletzung sozialrechtlicher Obliegenheiten beruht oder auf den Missbrauch von Sozialleistungen wegen Nichtweiterleitung der für Unterkunft und Heizung bestimmten Mittel an die Vermieterseite. Gleiches kann gelten, wenn es trotz entsprechender Hilfeangebote und Unterstützung wiederholt zu Rückständen gekommen ist und kein Wille zur Selbsthilfe erkennbar ist.

**LSG NRW,  
Beschluss vom 03.12.2014,  
L 19 AS 1909/14 B ER**





## Kein Alg II wegen einmaliger Heizkosten

Führt die Lieferung mit Brennstoff lediglich zur Bedürftigkeit im Bezugsmonat, besteht ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nur dann, wenn auch bei einer Aufteilung dieser Kosten auf die Heizperiode eine Hilfebedürftigkeit in den einzelnen Monaten entsteht.

Die Kläger - eine arbeitslose alleinerziehende Mutter mit ihrem Sohn - bewohnen ein Einfamilienhaus in Bautzen. Insgesamt verfügen sie monatlich über ca. 1.000,00 EUR. Ein Anspruch auf laufendes Alg II besteht nicht, da das Einkommen den Bedarf um etwa 150,00 EUR übersteigt. Sie beantragten beim Jobcenter die Übernahme der Kosten für eine Heizöllieferung in Höhe von ca. 460 EUR, da sie im Monat des Bezuges bedürftig seien. Dies lehnte das Jobcenter ab. Ihnen sei zumutbar, aus ihrem Ein-

kommen Rücklagen für die Brennstofflieferungen zu bilden und den einmaligen Bedarf daraus zu decken.

Die Klage blieb erfolglos. Bei Personen, die aufgrund übersteigenden Einkommens nicht im Leistungsbezug stehen und die allein wegen einmaliger Heizkosten hilfebedürftig werden, ist die Hilfebedürftigkeit nicht allein zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Heizkosten zu ermitteln. Die Heizkosten sind vielmehr auf die vorgesehene Heizperiode aufzuteilen. Erst soweit dann eine Hilfebedürftigkeit in den einzelnen Monaten entsteht, besteht ein Anspruch auf Übernahme der Heizkosten. Auch nach dieser Berechnung überstieg das laufende Einkommen der Kläger den monatlichen Bedarf.

**SG Dresden, Urteil vom 16.02.2015, S 48 AS 6069/12**



## Keine Weiterleistungspflicht bei Umzug mit Zuständigkeitswechsel

Die Nahtlosigkeitsregelung des § 2 Abs. 3 SGB X bewirkt bei einem Umzug keine fortgesetzte Zuständigkeit für KdU-Ansprüche des SGB II-Leistungsberechtigten gegen den örtlich unzuständig gewordenen Leistungsträger.

Die sog. Nahtlosregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 SGB X verpflichtet die bisher zuständige Behörde für den Fall, dass die örtliche Zuständigkeit gewechselt hat, die Leistungen noch solange zu erbringen, bis sie von der nunmehr zuständigen Behörde fortgesetzt werden. Mit Blick darauf, dass mit dem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit regelmäßig die Gefahr der Unterbrechung des Leistungsbezugs einhergeht, soll die Norm sicherstellen, dass während eines Zuständigkeitswechsels eine Unterbrechung der Leistungen nicht eintritt (BT-Drucks 8/2034 S. 30). Zu diesem Zweck vermittelt sie dem Berechtigten einen materiell-rechtlichen Anspruch gegen

die bisher zuständige Behörde auf Fortgewährung der Leistung.

Die Weiterleistungspflicht des § 2 Abs. 3 Satz 1 SGB X ist jedoch auf Umzüge von SGB II-Leistungsberechtigten und damit verbundene Zuständigkeitswechsel nicht anwendbar. § 2 Abs. 3 SGB X soll nach seinem Sinn und Zweck nur bestehende und auch fortwirkende Leistungsansprüche sichern, jedoch keine Ansprüche eigener Art schaffen, die materiell-rechtlich sogar ausgeschlossen wären. Zieht der SGB II-Leistungsempfänger aus seiner Wohnung in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Leistungsträgers, verliert er damit automatisch seinen KdU-Anspruch für diese nicht mehr genutzte Wohnung nach dem § 22 SGB II.

**LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 27.01.2015, L 4 AS 969/13 NZB**

## Keine Haftung für Schulden beim Jobcenter bei Eintritt der Volljährigkeit

Ein junger Volljähriger muss SGB II-Leistungen, die er als Minderjähriger zu Unrecht erhalten hat, nur bis zur Höhe des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens erstatten, wenn die Voraussetzungen des § 1629a BGB für eine beschränkte Haftung von Minderjährigen vorliegen.

Im entschiedenen Fall lebte der zunächst noch minderjährige Kläger in einem gemeinsamen Haushalt mit seinem Stiefvater, seiner Mutter und seiner Halbschwester. Alle bezogen laufende Leistungen nach dem SGB II, die jeweils der Stiefvater des Klägers beantragt hatte. Da der Stiefvater angegeben hatte, dass der Kläger Schüler sei, berücksichtigte das Jobcenter nur das Kindergeld als Einkommen. Das Jobcenter erfuhr erst im Nachhinein durch einen Datenabgleich, dass er die Schule beendet hatte, und inzwischen als Teilnehmer an einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme des Arbeitsamts eine monatliche Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) erhielt. Daraufhin berechnete es die Leistungen für die Vergangenheit neu und forderte den inzwischen volljährigen Kläger auf, die zu Unrecht erhaltenen Leistungen (rund 500 EUR) zu erstatten.

Das Bundessozialgericht wendet die Regelung des § 1629a BGB entsprechend für Ansprüche auf Erstattung von SGB II-Leistungen an, die an einen Minderjährigen erbracht wurden. Entscheidend ist, dass die Forderung während der Minderjährigkeit erbrachte Leistungen betrifft und durch eine pflichtwidrige Handlung des gesetzlichen Vertreters begründet wurde. Unerheblich ist es, dass das Jobcenter den Erstattungsbescheid erst nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Klägers erließ. Die entsprechende Anwendung des § 1629a BGB begünstigt auch keine unberechtigte Inanspruchnahme von Sozialleistungen, weil das Jobcenter den handelnden Vertreter zumindest seit dem 01.04.2011 über § 34a SGB II n.F. auf Erstattung in Anspruch nehmen kann.

**BSG, Urteil vom 18.11.2014, B 4 AS 12/14 R**

## Keine Skiausrüstung für Klassenfahrt

Im entschiedenen Fall hatte das Jobcenter die Kosten für eine Mitte Januar 2015 stattfindende achttägige Klassenfahrt nach Südtirol in Höhe von 540 EUR bewilligt.

Im Dezember 2014 beantragte der durch seine Eltern vertretene Antragsteller die Übernahme von Kosten für dringend benötigte weitere Ausrüstungsgegenstände. Erforderlich sei die Neuanschaffung von einem Skianzug, zweimal Skiunterwäsche, von Skihandschuhen, einem Skihelm und einer Skibrille. Da das Jobcenter am 05.01.2015, drei Tage vor der Klassenfahrt, über den Antrag noch nicht entschieden hatte, beantragte der Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Das SG lehnte den Antrag jedoch ab. Jedenfalls bei summarischer Prüfung im Eilverfahren bestehe kein Anspruch auf die begehrten Leistun-

gen. Unterwäsche und Handschuhe seien Gegenstände, die aus den üblichen Mitteln des Regelsatzes zu finanzieren seien, wenn nötig durch Ansparen. Helm, Anzug und Skibrille seien zwar nicht vom Regelbedarf erfasste Gegenstände. Die Gewährung zusätzlicher Leistungen komme jedoch nicht in Betracht. Es sei fraglich, ob die begehrten Gegenstände - abgesehen vom Helm - überhaupt zwingend notwendig seien. Schon nach dem Willen des Gesetzgebers sei es darüber hinaus zumutbar, derartige Bedarfe auch durch Erwerb von Gebrauchsgütern zu decken. Bei Ebay-Kleinanzeigen gebe es Skianzüge für Jugendliche bereits für 15-64 EUR und Skibrillen für 5 bis 15 EUR. Der Helm könne vor Ort ausgeliehen werden. Vor diesem Hintergrund bestehe jedenfalls kein Anspruch auf eine Leistungsgewährung durch einen gerichtlichen Eilbeschluss.

Der Umstand, dass der Antragsteller auf ein bereits am Tag der Antragstellung gefertigtes Schreiben des Gerichts nicht mehr geantwortet habe, deute im Übrigen darauf hin, dass er die Reise auch ohne ein Eingreifen des Gerichts wie geplant angetreten habe.

Das Gericht verweist darauf, dass eine darlehensweise Gewährung nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht kommen könnte, die allerdings nicht beantragt worden war. Von der „Unabweisbarkeit“ des Bedarfs vermochte sich das Gericht aber bis zum Antritt der Ski-Reise ebenfalls nicht mehr zu überzeugen, da jeder Vortrag des Antragstellers dazu fehlt, ob die Gegenstände bereits angeschafft wurden.

**SG Berlin,  
Beschluss vom 13.01.2015,  
S 191 AS 115/15 ER**

## Ermessensausübung bei Zwangsverrentung

Die Aufforderung eines Leistungsberechtigten zur Stellung eines Antrags auf vorzeitige Altersrente nach §§ 5 Abs. 3, 12a SGB II steht im Ermessen des Leistungsträgers. Bei dem in § 5 Abs. 3 S. 1 SGB II enthaltenen Wort „können“ handelt sich nicht um ein bloßes „Kompetenz-Kann“. Vielmehr hat der Leistungsträger das Ermessen nach dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (§ 39 Abs. 1 S. 1 SGB I). Damit korrespondierend hat der Leistungsberechtigte einen Anspruch auf die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens (§ 39 Abs. 1 S. 2 SGB I).

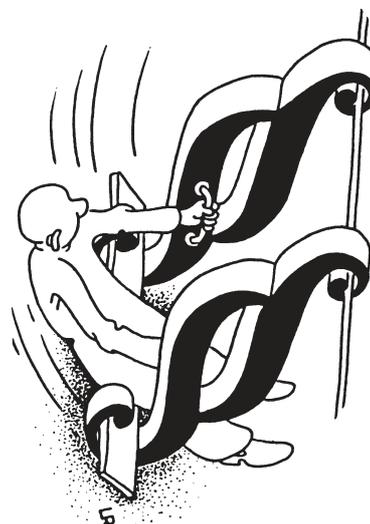
Gemäß § 35 Abs. 1 S. 3 SGB X muss die Begründung von Ermessensentscheidungen die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen der Leistungsträger bei der Ausübung seines Ermessens ausgegangen ist. Der Leistungsträger muss daher seine Gründe für die Aufforderung von Leistungsberechtigten zur Rentenantragstellung in seinem Aufforderungsschreiben darlegen.

Die Begründung dieser Ermessensentscheidung muss die erforderlichen

wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe anführen sowie die Gründe für die Ausübung des Ermessens, also die maßgebenden Erwägungen zur Zweckmäßigkeit der getroffenen Entscheidung und deren Gewichtung, erkennen lassen. Formelhafte Wendungen, etwa dass „keine Besonderheiten gegeben“ seien oder „hinichtlich der Umstände nichts Besonderes ersichtlich“ sei, reichen für die vorgeschriebene Begründung von Ermes-

sentscheidungen nicht aus, weil bei derartigen „Leerformeln“ nicht nachgeprüft werden kann, ob der Leistungsträger von seinem Ermessen überhaupt und ggf. in einer dem Zweck der ihm erteilten Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat.

**LSG NRW,  
Beschluss vom 12.01.2015,  
L 19 AS 2211/14 B ER**





## Ermessensausübung bei Zwangsverrentung

Bei der Ermessensausübung, einen Alg II Berechtigten zur vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente zu verpflichten, sind etwa die voraussichtliche Dauer oder Höhe des Leistungsbezugs, absehbarer Einkommenszufluss oder dauerhafte Krankheit zu berücksichtigen. Es bedarf immer einer Einzelfallbeurteilung der Gesamtsituation des Leistungsberechtigten. Hierbei müssen auch wirtschaftliche Erwägungen in die Ermessenserwägungen eingestellt werden. Es muss auch berücksichtigt werden, ob der Antragsteller ggf. allein durch die vorzeitige Rentenanspruchstellung ergänzender SGB XII-Leistungen bedarf oder nicht. In die Abwägung einzustellen ist auch, ob die durch die vorzeitige Rentenanspruchstellung eingesparten SGB II Leistungen geringer als die stattdessen prognostisch zusätzlich neben der verminderten vorzeitig in Anspruch genommenen Rente zu zahlenden Mehrleistungen an ergänzenden SGB XII Leistungen wären (vgl. zur Berechnung Sächsisches LSG, Beschluss vom 28.08.2014 – L 7 AS 836/14 B).

Der Umstand, dass die Rentenleistung durch die vorzeitige Inanspruchnahme sich absenkt, muss zwar als systemimmanent durch das Nachrangprinzip hingenommen werden. Gleichwohl gilt eine fehlende Relevanz der verminderten Rentenleistung nicht für jede Absenkung der Rentenleistung und deren sozialrechtliche Folgen. Die konkreten Auswirkungen auf die Situation des Hilfebedürftigen müssen betrachtet werden. Wird eine Entscheidung zur Verpflichtung zur vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente getroffen, unabhängig davon, wie diese sich im Einzelfall wirtschaftlich auf den Betroffenen auswirkt, ist dies ermessensfehlerhaft.

**LSG Sachsen-Anhalt,  
Beschluss vom 10.12.2014,  
L 2 AS 520/14 B ER**



## Lücke im Leistungsbezug statt Nahtlosigkeit

1. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld aufgrund der so genannten Nahtlosigkeitsregelung erlischt mit der Feststellung der vollen Erwerbsminderung durch den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.
2. Die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgt in der Regel nur mit Wirkung für die Zukunft mit Bekanntgabe des Aufhebungsbescheides.
3. Dies gilt auch dann, wenn der Beginn des Anspruchs auf eine be-

fristete Rente wegen voller Erwerbsminderung mit Beginn des siebten Monats nach Eintritt des Versicherungsfalls zeitlich nach der Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld liegt, sodass für die Zwischenzeit weder ein Anspruch auf Arbeitslosengeld noch auf Rente besteht. Dieser Rechtslage liegt keine planwidrige Gesetzeslücke zugrunde.

**SG Wiesbaden, Urteil vom  
28.05.2013, S 10 AL 11/12**

## Leistungsausschluss wegen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahme

Auch die Teilnahme an einer speziell auf behinderte Menschen ausgerichteten berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§ 51 SGB III), während der besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. §§ 117ff. SGB III gewährt werden, führt zum Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II.

**BSG, Urteil vom 17.02.2015,  
B 14 AS 25/14 R**

## Unfallversicherung bei Vorstellungsgespräch

Fordert die Agentur für Arbeit einen Arbeitslosen auf, sich mit einem potentiellen Arbeitsgeber schriftlich oder per Email in Verbindung zu setzen, besteht Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII auch bei einem unmittelbar darauf folgenden Vorstellungsgespräch.

**SG Konstanz,  
Urteil vom 26.11.2014,  
S 11 U 1929/14**





## Verschleuderung von Vermögen

Wer bei nur sehr geringen eigenen Einnahmen (hier monatliche Altersrente in Höhe von ca. 250 EUR) für seine laufenden sonstigen Lebenshaltungskosten (ohne Kosten der Unterkunft) den viereinhalbfachen sozialhilferechtlichen Regelbedarf aufwendet, obwohl er ohne Weiteres hätte erkennen können, dass unter diesen Umständen das noch vorhandene Vermögen innerhalb weniger Jahre aufgebraucht ist, fällt unter den Ausschlussstatbestand nach § 41 Abs. 4 SGB XII für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Gem. § 41 Abs. 4 SGB XII hat keinen Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII, wer in den letzten zehn Jahren die Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Im entschiedenen Fall bezog die Klägerin eine gesetzliche Altersrente von gut 250 EUR im Monat und lebte von vorhandenen Ersparnissen. Anfang 2006 betrug das Vermögen der Frau noch über 100.000 EUR, Ende August 2009 war es aufgebraucht, nachdem sie ihrem Vermögen monatlich mindestens 2.200 EUR entnommen hatte. Ihren Antrag auf Grundsicherung im Alter lehnte das zuständige Sozialamt ab. Die Frau habe die Hilfebedürftigkeit selbst herbeigeführt und dabei vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig gehandelt.

Deshalb sei sie von der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ausgeschlossen.

Diese Einschätzung teilte das LSG genauso wie die Vorinstanz. Die Klägerin hätte ihren Lebensstandard den schwindenden Reserven anpassen müssen. Seine Rücklagen zur Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstandards innerhalb weniger Jahre aufzubrauchen, stelle keinen verantwortungsvollen Umgang mit dem eigenen Vermögen dar. Dass ihr Verhalten zwingend zur Sozialhilfebedürftigkeit führen würde, habe die Rentnerin als ehemalige Unternehmerin auch ohne Weiteres erkennen können und damit sozialwidrig gehandelt.

Die 83-Jährige steht nach der Entscheidung des Landessozialgerichts allerdings nicht mit leeren Händen da. Statt der Grundsicherungsleistungen erhält sie vom Sozialamt Hilfe zum Lebensunterhalt. Diese Leistung fällt ebenso hoch aus wie die Grundsicherung, sie muss aber, weil die Anspruchsvoraussetzungen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden, zurückgezahlt werden. Diese Verpflichtung geht nach dem Tod des Hilfebedürftigen auch auf die Erben über.

**LSG Baden-Württemberg  
Urteil vom 15.10.2014,  
L 2 SO 2489/14**



## Eilbedürftigkeit im einstweiligen Rechtsschutz

Eine Eilbedürftigkeit oder Dringlichkeit der Rechtsschutzgewährung setzt voraus, dass einer akute, aktuell andauernden Notlage vorliegt, die ein sofortiges gerichtliches Eingreifen erfordert. Ein gerichtliches Einschreiten mittels einstweiliger Anordnung ist in der Regel nicht erforderlich, wenn der Antragsteller über Bargeldreserven

verfügt oder vorläufig auf Schonvermögen zurückgreifen kann, welches er ggf. nach einem Erfolg in der Hauptsache wieder auffüllen kann.

**LSG Sachsen-Anhalt,  
Beschluss vom 19.12.2014,  
L 4 AS 458/14 B ER - und -  
L 4 AS 459/14 B**

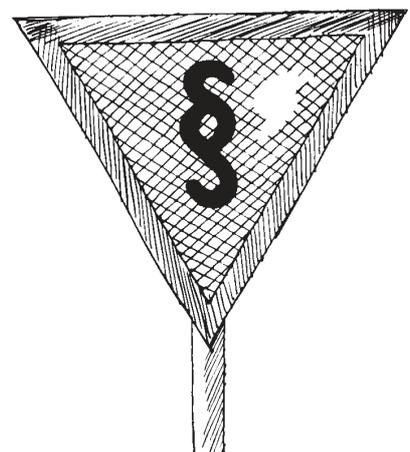
## Beginn der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung

Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung durch Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis wird, wer eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt tatsächlich aufnimmt oder ohne Aufnahme einer Beschäftigung zumindest einen Anspruch auf Arbeitsentgelt aus dem Beschäftigungsverhältnis erwirbt.

Der bloße Abschluss eines Arbeitsvertrages und der Eintritt des dort geregelten kalendermäßigen Beginns des Beschäftigungsverhältnisses ohne Begründung eines Anspruchs auf Arbeitsentgelt genügen dagegen nicht.

Im entschiedenen Fall hatte die Klägerin am 17.10.2007 einen befristeten Arbeitsvertrag über eine Vollzeitbeschäftigung (29.10. bis 31.12.2007) geschlossen. Die Klägerin befand sich aber bereits ab dem 22.10.2007 in stationärer Behandlung und war nach ärztlicher Feststellung bis 23.11.2007 arbeitsunfähig. Sie nahm erst am 24.11.2007 die Arbeit auf. Im Verfahren ging es um die Frage, ob ein Anspruch auf Krankengeld bestanden hatte. Das BSG hat die Zahlung von Krankengeld für die vorliegende Fallgestaltung abgelehnt.

**BSG, Urteil vom 04.03.2014,  
B 1 KR 64/12**





## Kündigungsrecht Vermieter

Ein Vermieter ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der sozialhilfeberechtigte Mieter zur pünktlichen Zahlung der Miete nicht in der Lage ist, nachdem er zwar rechtzeitig einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt hat, die zur Mietzahlung erforderlichen Unterkunftskosten jedoch nicht rechtzeitig bewilligt worden sind.

Der Mieter hatte zunächst Alg II bezogen. Seit Januar 2013 leitete er die für seine Wohnung erhaltenen Zahlungen des Jobcenters nicht mehr an den Kläger (Vermieter) weiter. Die Räumungsklage wegen Mietschulden konnte im Juni 2013 durch Übernahme der aufgelaufenen Mietschulden durch das Jobcenter abgewendet werden.

Nachdem ab Juli 2013 das Sozialamt zuständig geworden war, beantragte der Kläger Sozialhilfe ein-

schließlich der Übernahme der Wohnungskosten. Gegen die Ablehnung der Wohnungskostenübernahme erhob er Widerspruch und beantragte einstweiligen Rechtsschutz bei dem Sozialgericht, dem Ende April 2014 auch stattgegeben wurde. Allerdings hatte der Vermieter in der Zwischenzeit, gestützt auf die rückständigen Mieten für die Monate Oktober 2013 bis März 2014, am 12.03.2014 erneut die fristlose Kündigung des Mietverhältnisses erklärt.

Der BGH bestätigte nun die Entscheidungen der Vorinstanzen, dass das Mietverhältnis der Parteien durch die Kündigung vom 12.03.2014 wirksam beendet worden ist.

Dem Verzugseintritt steht nicht entgegen, dass der Beklagte, um die Miete entrichten zu können, auf Sozi-

alleistungen angewiesen war und diese Leistungen rechtzeitig beantragt hatte. Zwar kommt der Schuldner nur in Verzug, wenn er das Ausbleiben der Leistung im Sinne von § 276 BGB zu vertreten hat. Bei Geldschulden befreien jedoch wirtschaftliche Schwierigkeiten den Schuldner auch dann nicht von den Folgen verspäteter Zahlung, wenn sie auf unverschuldeter Ursache beruhen. Vielmehr hat jedermann nach dem Prinzip der einer Geldschuld zugrunde liegenden unbeschränkten Vermögenshaftung („Geld hat man zu haben“) ohne Rücksicht auf ein Verschulden für seine finanzielle Leistungsfähigkeit einzustehen. Dieses Prinzip gilt auch für Mietschulden.

**BGH, Urteil vom 04.02.2015, VIII ZR 175/14**

## Unwirksame Kündigung bei Nachzahlung der Miete

Der Vermieter kann sich in der Regel nicht auf die Wirksamkeit der ordentlichen Kündigung berufen, wenn der Wohnraummieter alle aktuellen Zahlungsrückstände spätestens binnen zwei Monaten nach Rechtshängigkeit der Räumungsklage ausgeglichen hat oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet hat und keine sonstigen erheblichen Gründe gegen eine Fortsetzung des Mietverhältnisses sprechen.

**Landgericht Bonn,  
Urteil vom 12.11.2014,  
6 S 154/14**

Anm.: Zu diesem Urteil ist die Revision beim BGH anhängig (Aktenzeichen: VIII ZR 321/14). Die Revision wurde zugelassen, weil das Landgericht erkannte, dass die Frage, unter welchen Voraussetzungen sich ein Räumungsbegehren als rechtsmissbräuchlich darstellt, im Fall einer ordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs und eines späteren Ausgleichs der offenen Mietverbindlichkeiten, höchstrichterlich bislang nicht geklärt ist. Zwar handele es sich grundsätzlich um eine Entscheidung im Einzelfall, wann eine nachträgliche Zahlung die in der Nichtzahlung liegende Pflicht-

verletzung in einem milderen Licht erscheinen lässt. Es sei jedoch erforderlich, dass durch eine höchstrichterliche Rechtsprechung Leitsätze zur Anwendung des § 242 BGB formuliert werden, um für Rechtssicherheit zu sorgen. „Es besteht sonst die konkrete Gefahr, dass öffentliche Leistungsträger, welche Nachzahlungen nach SGB zur Vermeidung von Obdachlosigkeit leisten, in dem Fall, dass auch eine ordentliche Kündigung hilfsweise erklärt worden ist, keine Schonfristzahlung leisten, wenn durch diese der Wohnungsverlust nicht vermieden werden kann. Der Kammer ist bekannt, dass die Sozialbehörden in der Regel Darlehen an Mieter zur Leistung der Schonfristzahlung nur bewilligen, wenn dadurch die Fortsetzung des Mietverhältnisses gesichert ist. Auf Basis der aktuellen Rechtsprechung werden deshalb Darlehen in der Regel verweigert, weil die Schonfristzahlung nicht mit der hinreichenden Sicherheit die Fortsetzung des Mietverhältnisses sichert. Sofern also die mietgerichtliche Rechtsprechung keine belastbaren Regelfälle aufsteht, in welchen Fallkonstellationen die Erfüllung der Zahlungsrückstände bzw. eine entsprechende Übernahmeerklärung dazu führt, dass die (in aller Regel hilfsweise erklärte) ordentliche Kündigung des Vermieters einer Fortsetzung des Mietverhältnisses nach § 242 BGB nicht entgegensteht,

werden die Sozialbehörden (weiterhin) gehalten sein, die Bewilligung solcher Darlehen abzulehnen, was sowohl angesichts des Sozialstaatsprinzips unhaltbar ist, als auch letztlich auf Kosten der Allgemeinheit geht – denn die sich daran häufig anschließenden (meist höheren) Kosten von Umzug/neuer Wohnung/Vermeidung von Obdachlosigkeit trägt letztlich wiederum die Allgemeinheit. [ . . . ]

Es ist zwar richtig, dass gemäß § 242 BGB Entscheidungen im Einzelfall zu treffen sind. Dies hindert aber nicht die Aufstellung von Regelfällen und Grundsätzen, die als Leitfadensurteile zur angemessenen Entscheidung des Einzelfalls dienen, wie dies auch in anderen Rechtsgebieten vielfach der Fall ist. Deshalb hat die Kammer Anlass gesehen, einen solchen Regelfall für die Anwendung von § 242 BGB im Hinblick auf die ordentliche Kündigung des Vermieters wegen Zahlungsverzugs gemäß § 573 BGB unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens des § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB zu postulieren und diese Auffassung zur Überprüfung des Revisionsgerichts zu stellen. Die Anerkennung eines solchen Regelfalls hat insbesondere für die sozialrechtliche Praxis und im Hinblick auf den Schutz des Grundrechts des Mieters aus Art. 13 u. 14 GG grundsätzliche Bedeutung.“

## LSG Nordrhein-Westfalen zu „Hartz IV“

Anlässlich der Vorstellung des Geschäftsberichts für 2014 hat der Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen Joachim Nieding eine Bilanz zum 10-jährigen Bestehen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus Sicht der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen gezogen.

Die zu bewältigende Verfahrensflut bezeichnete er als „justizhistorisch einmalige Herausforderung“ und übte Kritik am Gesetzgeber: „Seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die-

ses zahlreichen Änderungen unterzogen worden, was die Arbeit mit diesem Gesetz erheblich erschwert. Die schwierige Handhabung des SGB II zeigt sich in der Erfolgsquote der Klägerinnen und Kläger. Diese liegt seit Jahren konstant bei über 40%. Die Rechtssicherheit und -klarheit bleiben auf der Strecke. Der Gesetzgeber ist ersichtlich bemüht, Einzelfallgerechtigkeit durch kleinteilige Detailregelungen zu erreichen. Diese erzeugen zusätzlichen Klärungsbedarf. Ich begrüße deshalb die Bemühungen um Rechtsvereinfachungen im SGB II“.

## SGB II-Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des SGB II-Systems müssen immens sein. Genaue Zahlen gibt es erstaunlicherweise aber nicht. Das Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) weist in einer Kurzmitteilung aber darauf hin, dass der „Bundesanteil an den Verwaltungskosten“ im Jahr 2014 auf 4,7 Milliarden EUR angestiegen ist. Pro erwerbsfähigem Leistungsberechtigten ergibt sich somit ein Betrag von 1.070 EUR. Der „kommunale Finanzierungsanteil“ an den Gesamtverwaltungskosten“ und die von den Kommunen allein zu tragenden Verwaltungskosten

für „kommunale Eingliederungsleistungen“ sind in diesen Ausgaben wohlgemerkt noch nicht enthalten!

Hier der Link zur Kurzmitteilung:

<http://snipurl.com/29r9rla>



## Rund 280.000 ALG II-Beziehende pflegen Angehörige

Eine Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) weist nach, dass immerhin rund 280.000 Alg II-Beziehende Angehörige pflegen. Das sind gut sieben Prozent der Personen im erwerbsfähigen Alter, die in einem Haushalt leben, der SGB II-Leistungen bezieht. Bei Personen, die keine Alg II-Leistungen beziehen, liegt dieser Anteil bei fünf Prozent.

33 Prozent der pflegenden Alg II-Beziehenden kümmern sich mindestens 20 Stunden in der Woche um ihre Angehörigen. Bei Pflegenden, die keine Leistungen beziehen, sind es 18 Prozent. 22 Prozent der pflegenden Hartz-IV-Empfänger sind zehn bis 19 Stunden in der Pflege tätig und 40 Prozent neun Stunden oder weniger.

Dabei übernehmen 91 Prozent der pflegenden Alg II-Beziehenden Besorgungen und Erledigungen außer Haus und 76 Prozent Aufgaben der Haushaltsführung und der Versorgung mit Mahlzeiten und Getränken. 59 Prozent der Befragten leisten aber auch einfache Pfllegetätigkeiten wie etwa Hilfe beim Ankleiden. 22 Prozent verrichten zudem schwierigere Pfllegetätigkeiten wie beispielsweise Hilfe beim Umbetten.

Die Studie kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass die Erwerbssituation der pflegenden und nicht-pflegenden Leistungsbeziehenden ähnlich ist. Pflegende Alg II-Beziehende stehen jedoch im Spannungsfeld zwischen Pfllegetätigkeit und Arbeitsmarkt-beteiligung: „Durch den demografischen Wandel gewinnt die Betreuung von pflegebedürftigen Menschen immer mehr an Bedeutung. Der Pflegebedarf wird weiter steigen. Gleichzeitig ist aus gesellschaftlicher Perspektive eine hohe Erwerbsbeteiligung erstrebenswert, um den Sozialstaat nachhaltig zu finanzieren.“

Den IAB-Kurzbericht 5/15 gibt es online unter

<http://snipurl.com/29ryfb4>

### IMPRESSUM:

SOZIAL INFO 1/2015

Herausgeber:  
ArbeitslosenZentrum Düsseldorf  
der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH  
Bolker Str. 14/16, 40213 Düsseldorf  
Tel: 0211 / 828 949 0 Fax: 0211 / 828 949 29

E-Mail: [azd@zwd.de](mailto:azd@zwd.de)  
<http://www.zwd.de/azd>

Redaktion und Gestaltung:  
Petra Jungen, Jürgen Lies



Namentlich gekennzeichnete Beiträge liegen nicht in der Verantwortung der Redaktion.

Erscheinungsweise: 4 mal jährlich  
Preis: 20,- € incl. Porto/Verpackung/MwST  
Bankverbindung: Stadtparkasse Düsseldorf,  
IBAN: DE19 3005 0110 0014 0071 57,  
BIC: DUSSDEDD

Druck: Ordensgemeinschaft - Beschäftigungshilfe  
Tel.: 0211 / 44 93 98 70

Das „ArbeitslosenZentrum Düsseldorf der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH“ wird gefördert vom Amt für Soziale Sicherung und Integration



Landeshauptstadt  
Düsseldorf

Mit finanzieller Unterstützung des Landes  
Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen





## Jobcenter Telefonlisten

Nachdem Harald Thomé die von ihm betriebene Veröffentlichung von Telefonlisten vor allem wegen des Kostenrisikos für Rechtsverfahren aufgeben musste (vgl. seine Pressemitteilung <http://snipurl.com/28mhokd>) hatte sich erfreulicherweise die Piratenpartei der Thematik angenommen und die Telefonlisten mit den Durchwahlnummern der Sachbearbeiter von über 130 Jobcentern veröffentlicht (vgl. SOZIAL INFO 1/2014, S. 11). Auf der Internetseite der Piratenpartei findet sich seit dem 10.02.2015 der Hinweis: „Die Telefonlisten sind vorübergehend entfernt, da wir einen juristischen Sachverhalt klären müssen. Wir arbeiten mit Hochdruck daran, dass sie möglichst schnell wieder online gehen, und bitten bis dahin um Geduld.“

Hintergrund ist ein Schreiben des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, in dem darauf hingewiesen wurde, dass die Veröffentlichung der Telefondaten gegen Datenschutzverordnungen verstoßen könnten. Dies wäre z.B. der Fall, wenn die Telefonlisten illegal beschafft worden wären. Beruhen die Listen hingegen auf Auskünften im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), dürfen sie auch im Internet veröffentlicht werden. Die Piratenpartei geht davon aus, dass die Daten auf dem IFG beruhen und beabsichtigt nach entsprechender rechtlicher Würdigung des Sachverhalts auch weiterhin eine Veröffentlichung der Telefonlisten.



## Jobcenter kostenfrei erreichbar

Jobcenter sind telefonisch zu schwer zu erreichen. Von diesem Umstand abgesehen, kosten die Verbindungen aber meist auch etwas, meistens handelt es sich dabei um die Kosten eines Gesprächs zum Ortstarif. Für Alg II-Berechtigte ohne eine Festnetz-Flatrate gibt es über einen kleinen Umweg aber auch eine kostenlose Zugangsmöglichkeit.

Über die Telefonnummer

**„0800 4 5555 00“**

kann man kostenlos die Arbeitsagentur erreichen. Dabei handelt es sich eigentlich um die Nummer der Bundesagentur für Arbeit für „Informationen für Arbeitnehmer“ (s.u.). Trotzdem kann man die Nummer auch für den Kontakt zum Jobcenter nutzen. Wenn man auf Nachfrage der Telefonanlage die „2“ und dann die PLZ in das Telefon eingibt, landet man beim zuständigen Servicecenter des Jobcenters. Die Verbindung bleibt kostenlos (auch für Mobilfunk/Handy!).

Im Übrigen bietet die BA z.Z. kostenlose Verbindungen für folgende Anliegen:

Arbeitnehmer/Arbeitsuchende	0800 4 5555 00
Arbeitgeber	0800 4 5555 20
Familienkasse: Information allgemein	0800 4 5555 30
Familienkasse: Zahlungstermine Kindergeld	0800 4 5555 33
Forderungseinzug/Kasse	0800 4 5555 10



## Neue Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Krankenkostzulagen

Das Präsidium des Deutschen Vereins hat neue Empfehlungen zur Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe verabschiedet, die die bisher gültigen Empfehlungen aus dem Jahr 2008 ersetzen.

Die Empfehlungen beziehen sich zwar nach ihrem Wortlaut auf die Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe (§ 30 Abs. 5 SGB XII), finden aber auch Anwendung für die Gewährung von Krankenkostzulagen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 21 Abs. 5 SGB II.

Der Anwendungsbereich wurde auf Kinder und Jugendliche erweitert. Ebenfalls neu sind Aussagen zum eventuellen Mehrbedarf bei einigen häufiger auftretenden Nahrungsmittelintoleranzen sowie bei Mukoviszidose. Bei Vorliegen einer Mukoviszidose

wird ein Mehrbedarf von 10 % der Regelbedarfsstufe 1, aktuell also 39,90 EUR, empfohlen.

Nach wie vor wird die Auffassung vertreten, dass bei Erkrankungen, die nach dem allgemein anerkannten Stand der Humanmedizin keiner spezifischen Diät, sondern einer sog. „Vollkost“ bedürfen, ein Mehrbedarf in der Regel zu verneinen ist. Die vollköstige Ernährung (im Gutachten mit „gesunder Mischkost“ gleichgesetzt) soll durch den Regelbedarf gedeckt sein. Ausnahmen gelten hier nur bei bestimmten verzehrenden Erkrankungen und gestörter Nährstoffaufnahme bzw. Nährstoffverwertung.

Der Deutsche Verein hat das Gutachten im Internet veröffentlicht:

<http://snipurl.com/29mbq49>



„BERUFE Entdecker“:

### Neue App hilft bei der Entscheidung für eine Berufsausbildung

Jugendliche, die auf der Suche nach einer Ausbildung sind, können eine neue App der Bundesagentur für Arbeit nutzen. Der „BERUFE Entdecker“ ermöglicht Schülerinnen und Schülern, sich auf dem Smartphone oder am PC in wenigen Schritten aus hunderten Ausbildungsberufen ihre Favoritenliste zusammenzustellen.

Vielen Jugendlichen fällt es schwer, sich mit der Berufswahl auseinanderzusetzen. Die meisten orientieren sich daran, was sie durch ihr Umfeld kennen und bleiben dabei. Aber es gibt über 350 betriebliche Ausbildungsberufe. Diese Menge ist nur schwer überschaubar. Der neue „BERUFE Entdecker“ der Bundesagentur für Arbeit motiviert daher Schülerinnen und Schüler, intuitiv herauszufinden, welche Arbeitsbereiche für sie interessant sind.

Die App zeigt Bilder aus verschiedenen Berufswelten, die jeweils an- oder abgewählt werden müssen. Auf dieser Basis schlägt der „BERUFE Entdecker“ Arbeitsbereiche vor, die die Jugendlichen im nächsten Schritt näher erkunden können: Auszubildende berichten über ihren Arbeitsalltag, Experten geben Auskunft über Trends und Anforderungen im jeweiligen Bereich. Im „Tätigkeiten-Check“ entscheiden („likern“) die Nutzerinnen und Nutzer, welche Aufgaben sie interessant finden und welche nicht. Je nachdem, wie die „Likes“ verteilt werden,

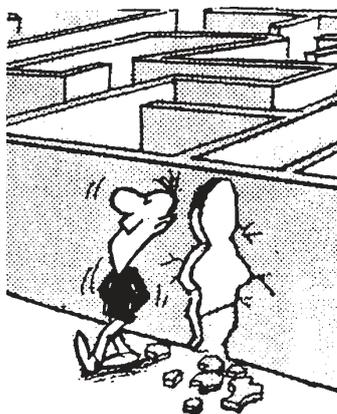
erhalten sie im vierten Schritt eine sortierte Liste mit Berufen. Zu jedem einzelnen hält der „BERUFE Entdecker“ weitere Informationen in Bild, Text und Video bereit: von Ausbildungsdauer und -vergütung über Berufsbeschreibungen bis zu Impressionen aus dem Arbeitsalltag. Als Motivation gibt es für jeden Schritt auf der Entdeckungstour „Awards“, mit denen die Jugendlichen vom „Beginner“ bis zum „Insider“ aufsteigen können.

#### Viele Informationen rund um die Ausbildungsberufe

Wer schon einen bestimmten Arbeitsbereich oder Beruf im Auge hat, kann die ersten Schritte überspringen, sich gleich gezielt informieren und mögliche Alternativen entdecken. Interessante Berufe können in eine Merkliste übernommen werden. Das Ergebnis steht als PDF zur Verfügung - eine gute Basis für weitere Schritte in der Berufswahl wie zum Beispiel eine Beratung bei den Agenturen für Arbeit.

Der „BERUFE Entdecker“ der Bundesagentur für Arbeit (BA) erhielt im März 2015 den Deutschen Bildungsmedienpreis digita 2015.

Die App kann ab sofort unter [www.planet-beruf.de](http://www.planet-beruf.de) direkt auf der Startseite aufgerufen werden. Sie ist als Anwendung für Android-Handys bei Google Play und für iOS im App Store kostenfrei erhältlich.



„Neue Wege gehen.“

Zwischenbilanz

### „AusBILDUNG wird was – Spätstarter gesucht“

Aufgrund einer Kleinen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat die Bundesregierung eine erste Zwischenbilanz Initiative „AusBILDUNG wird was - Spätstarter gesucht“ gezogen (<http://snipurl.com/29ofb9i>).

1,5 Millionen junge Menschen zwischen 25 und 35 Jahren verfügen über keinen formellen Berufsabschluss. Im Februar 2013 wurde deshalb von der Bundesagentur für Arbeit die Initiative mit dem Ziel gestartet, innerhalb von drei Jahren 100.000 junge Menschen zwischen 25 und 35 Jahren ohne beruflichen Abschluss für die Aufnahme und den Abschluss einer Ausbildung zu gewinnen.

Nach Angaben der BA haben im Zeitraum von Januar 2013 bis August 2014 bundesweit insgesamt 48.569 junge Erwachsene im Alter von 25 bis unter 35 Jahre eine abschlussorientierte Weiterbildung bzw. eine Ausbildung begonnen. Davon waren 42.690 junge Erwachsene im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung in eine abschlussorientierte Weiterbildung eingetreten.

Handlungsbedarf wird u.a. bei den Abbruchquoten gesehen. So liegt bei den Teilnehmenden an Umschulungsmaßnahmen die Abbruchquote bei 24,4 % und damit noch um 1,3 Prozentpunkte über der Abbruchquote aller Austritte aus Umschulungsmaßnahmen im Zeitraum Januar 2013 bis August 2014.

Zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen („umschulungsbegleitende Hilfen“) sollen dazu beitragen Abbrüche während einer Maßnahme zu reduzieren. Geprüft wird noch, ob durch Anpassungen des gesetzlichen Förderinstrumentariums abschlussorientierte Qualifizierungen noch stärker unterstützt werden können.





## Verlängerungen befristeter Regelungen

Zum Jahreswechsel sind einige bis zum 31.12.2014 befristete Sonderregelungen aus dem Bereich des SGB III doch noch weiter verlängert worden. Dabei handelt es sich um

- die Sonderregelung „Alg für kurzzeitig Beschäftigte“ (§ 142 Abs. 2 SGB III). Sie wurde verlängert bis zum 31.12.2015 (vgl. SOZIAL INFO 4/2014, S. 13).
- den Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§§ 88, 89 SGB III). Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann die Förderung bis zu 36 Monate betragen, wenn die Förderung bis zum 31.12.2019 begonnen hat.
- die Förderung besonderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten (§ 82

SGB III), wenn sie kleinen und mittleren Betrieben (unter 250 Beschäftigte) angehören. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können gefördert werden, wenn der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Lehrgangskosten trägt und die Maßnahme vor dem 31.12.2019 beginnt (§ 131a SGB III).

- die Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld. Hier hat das BMAS mit der Rechtsverordnung vom 13.11.2014 (in Kraft ab 26.11.2014) die Bezugsdauer für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld weiter auf 12 Monate verlängert. Die Rechtsverordnung gilt bis 31.12.2015.
- besondere Regelungen für Betriebe des Gerüstbauerhandwerks. Hier werden Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen bis zum 31.03.2018 weiter erbracht (§ 133 SGB III).



## BMAS setzt BSG-Entscheidung doch noch um

Das BSG hatte am 23.07.2014 in drei Urteilen (B 8 SO 14/13 R, B 8 SO 31/12 R und B 8 SO 12/13 R) entschieden, dass die in der Sozialhilfe vorgenommene generelle Einstufung von volljährigen erwerbsunfähigen Personen mit Behinderung, die bei Angehörigen leben, in die Regelbedarfsstufe 3 (aktuell: 320 EUR) unzulässig ist. Vielmehr steht erwachsenen Leistungsberechtigten, die keinen eigenen Haushalt führen, jedoch nicht als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft den Haushalt gemeinsam führen, Leistungen der Regelbedarfsstufe 1 (aktuell 399 EUR) zu. In der Praxis betrifft dies vor allem volljährige behinderte Menschen, die bei ihren

Eltern oder in einer Wohngemeinschaft leben.

Überraschenderweise stemmte sich das BMAS zunächst gegen die höchstgerichtliche Entscheidung und stellte in einer „rechtlichen Einordnung der BSG-Entscheidung“ u.a. fest, dass der 8. Senat des BSG „die Grenzen der verfassungskonformen Auslegung überschritten“ habe. Harald Thomé hat diese rechtliche Stellungnahme, die vom BMAS als Anlage eines Rundschreibens vom 16.02.2015 an die obersten Sozialbehörden verschickt wurde, dankenswerterweise veröffentlicht:

<http://snipurl.com/29r7tml>

## Neue Düsseldorfer Tabelle ab dem 01.01.2015

Die Düsseldorfer Tabelle enthält Leitlinien für den Unterhaltsbedarf von Unterhaltsberechtigten. Sie beruht auf Koordinierungsgesprächen zwischen Richterinnen und Richtern der Familiensenate der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Köln, Hamm, der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. sowie einer Umfrage bei den übrigen Oberlandesgerichten.

Zum 01.01.2015 wurde eine neue Düsseldorfer Tabelle veröffentlicht:

<http://snipurl.com/2917py6>,

mit der die Selbstbehaltssätze des Unterhaltspflichtigen erhöht wurden. Zum Beispiel beträgt der Mindestsatz für nicht Erwerbstätige nun 880 EUR (bisher 800 EUR), für Erwerbstätige 1.080 EUR (bisher 1.000 EUR).

Der Kindesunterhalt selbst wurde nicht verändert. Hierfür wäre eine Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags erforderlich, die aber wohl erst 2016 vorgenommen werden soll.

In dem Schreiben heißt es weiter, dass beabsichtigt sei, in der Sache eine Entscheidung bis Ende März zu treffen.

Kurz vor Redaktionsschluss erreichte uns noch die Meldung, dass Bundessozialministerin Andrea Nahles in Kürze eine Weisung erteilen wird, die Entscheidung des BSG doch umzusetzen und behinderten Menschen, die im Erwachsenenalter bei ihren Eltern wohnen, zwar die Regelbedarfsstufe III zuzuordnen, aber genauso hohe Leistungen zu zahlen wie in der Stufe I. Die Weisung soll so schnell wie möglich umgesetzt werden und übergangsweise Abhilfe schaffen. Für das Jahr 2016 wird eine gesetzliche Neuregelung in Aussicht gestellt, die aber erst 2017 greifen wird.



## Mietpreisbremse

Durch das Mietrechtsnovellierungsgesetz (MietNovG) soll u.a. die sog. Mietpreisbremse eingeführt werden. Bei der Wiedervermietung von Bestandswohnungen darf dann die zulässige Miete in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt höchstens auf das Niveau der ortsüblichen Vergleichsmiete zuzüglich 10 Prozent angehoben werden. Die Länder werden ermächtigt, für höchstens fünf Jahre die Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt auszuweisen. Dabei sind aber bestimmte, vom Gesetz vorgegebene, Indikatoren für die Bestimmung eines angespannten Wohnungsmarktes zu berücksichtigen. Die Ermächtigungsgrundlage für die Länder zur Mietpreisbremse wird zunächst auf fünf Jahre befristet.

Zur Feststellung der ortsüblichen Vergleichsmiete soll auf sog. „qualifizierte“ Mietspiegel zurückgegriffen werden. Hilfsweise können auch einfache Mietspiegel oder Vergleichsmietdatenbanken von Vermieter- und Mieterverbänden heran gezogen werden.

Die Mietpreisgrenze gilt nur für „Bestandswohnungen“. Wohnungen, die nach dem 1. Oktober 2014 erstmals genutzt und vermietet werden, sind von der Mietpreisbegrenzung ausgenommen. Ebenfalls von der Mietpreisbegrenzung ausgenommen ist die erste Vermietung einer Wohnung nach einer umfassenden Modernisierung. Eine Modernisierung ist umfassend, wenn sie einen solchen Umfang aufweist, dass eine Gleichstellung mit Neubauten gerechtfertigt erscheint. Das kann häufig angenommen werden, wenn die Investition etwa ein Drittel des für eine vergleichbare Neubauwohnung erforderlichen Aufwands erreicht.

Bei einem Verstoß gegen die Mietpreisgrenze ist die vereinbarte Miete insoweit unwirksam, als der zulässige Betrag überstiegen wird. Der Mieter muss also maximal nur 110 Prozent der ortsüblichen Miete zahlen. Im Streitfall müssen Mieter allerdings ihre Rechte selber wahrnehmen. Der Mieter muss in solchen Fällen „qualifiziert rügen“, um Rückforderungsansprüche

für künftig fällige Mieten zu erhalten. In solchen Fällen wird i.d.R. ein Mieterverein oder Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen sein.

Weitere wesentliche Änderung ist die Einführung des allgemein geltenden Prinzips „Wer bestellt, bezahlt“ auch bei der Wohnungssuche unter Einschaltung eines Maklers. Hat der Vermieter dem Makler eine Wohnung zur Suche eines für ihn geeigneten Mieters an die Hand gegeben, ist der Mieter keinesfalls zur Zahlung der Courtage verpflichtet. Vereinbarungen, um die Zahlungspflicht für die Maklervergütung auf den Mieter ab-

zuwälzen, sind unwirksam. Verstöße von Wohnungsvermittlern gegen das Verbot, vom Wohnungssuchenden ein Entgelt zu fordern, können mit Bußgeldern verfolgt werden.

Das Gesetz ist vom Bundestag am 05.03.2015 bereits beschlossen worden (BT 18/3121). Es muss allerdings noch den Bundesrat durchlaufen und verkündet werden. Mit einem Inkrafttreten ist daher erst im Juni/Juli 2015 zu rechnen. Für das konkrete örtliche Greifen der Mietpreisbremse ist dann aber noch der Erlass von Rechtsverordnungen durch die Länder erforderlich.

## Geplante Erhöhungen von Wohngeld und Kindergeld

Mit einer Wohngeldreform will das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) zum ersten Mal seit 2009 das Wohngeld wieder an die Entwicklung der Einkommen und der Warmmieten anpassen.

Geplant ist zum einen die Anpassung der Tabellenwerte, um neben dem Anstieg der Bruttokaltmieten und des Einkommens auch der Anstieg der warmen Nebenkosten und damit insgesamt der Bruttowarmmiete zu berücksichtigen. Denn seit der Reform 2009 sind nach Angaben des BMUB die Preise um durchschnittlich acht Prozent und die Warmmieten um durchschnittlich neun Prozent gestiegen. Daraus soll sich eine Anpassung der Tabellenwerte um durchschnittlich 39 Prozent (!) ergeben. Die ursprünglich geplante Wiedereinführung des Heizkostenzuschusses ist nach Bedenken der Union gestoppt worden.

Angehoben werden sollen aber auch die regionalen Miethöchstbeträge, d.h. der Betrag bis zu dem die Miete durch das Wohngeld bezuschusst wird. In Regionen mit stark steigenden Mieten sollen diese überdurchschnittlich stark ansteigen.

Von der Wohngeldreform sollen rund 870.000 Haushalte profitieren. Darunter sind rund 90.000 Haushalte, die bisher auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind. Die Reform soll am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Das Kindergeld beträgt derzeit für das erste und zweite Kind je 184 EUR monatlich, für das dritte Kind 190 EUR und für das vierte und jedes weitere Kind 215 EUR. Aufgrund des neuen Existenzminimumberichts müssen der steuerliche Grundfreibetrag sowie der Kinderfreibetrag angehoben werden. Dies hat in der Regel auch eine Anhebung des Kindergelds zur Folge. Ein Referentenentwurf des Finanzministeriums (Stand: 06.03.2015) sieht beim Kindergeld eine Erhöhung in zwei Schritten vor. Noch in diesem Jahr soll eine Anhebung um 4 EUR und im Jahr 2016 um weitere 2 EUR erfolgen. Alg II-Berechtigte hätten von der ohnehin geringen Erhöhung allerdings überhaupt nichts, weil das Kindergeld als Einkommen auf den Alg II-Bedarf angerechnet wird.

Laut Referentenentwurf ist auch eine Erhöhung des Kinderzuschlags um 20 EUR geplant, die aber erst Mitte 2016 erfolgen soll.



## ElterngeldPlus

Zum 01.01.2015 ist das „Gesetz zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ in Kraft getreten. Über die wesentlichen Neuerungen haben wir im SOZIAL INFO 2/2014, S. 16 berichtet.

- Das bisherige Elterngeld wird für maximal 14 Monate nach der Geburt des Kindes gezahlt. Steigen Mütter oder Väter schon währenddessen in Teilzeit beruflich wieder ein, verlieren sie damit einen Teil ihres Elterngeldanspruches. Das ändert sich mit dem ElterngeldPlus. Es ermöglicht Eltern, die in Teilzeit arbeiten, das ElterngeldPlus doppelt so lange zu erhalten. Ein Elterngeldmonat wird zu zwei ElterngeldPlus-Monaten. Damit kann für die Eltern der frühere Wiedereinstieg in den Job attraktiver werden.
- Ergänzend gibt es einen Partnerschaftsbonus: Teilen sich Eltern die Betreuung ihres Kindes und arbeiten parallel für vier Monate zwischen 25 und 30 Wochenstunden, erhalten sie jeweils zusätzlich für vier Monate ElterngeldPlus. Alleinerziehende können ebenso vier zusätzliche Bonusmonate beantragen, vorausgesetzt sie arbeiten an vier aufeinander folgenden Monaten pro Woche zwischen 25 und 30 Stunden.
- Die Elternzeit wird flexibilisiert. Wie bisher können Eltern bis zum 3. Geburtstag eines Kindes eine unbezahlte Auszeit vom Job nehmen. Künftig können 24 Monate (statt bisher 12 Monate) zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag des Kindes genommen werden. Außerdem kann die Elternzeit in drei Zeitabschnitte pro Elternteil aufgeteilt werden.

Wichtig: Die neuen Regelungen zum ElterngeldPlus, zum Partnerschaftsbonus sowie zur flexibleren Elternzeit gelten erst für Eltern, deren Kinder ab 1. Juli 2015 geboren werden!

Bereits zum 01.01.2015 wurde das doppelte Elterngeld für Zwillingseletern abgeschafft. Bisher bestand ein dop-

pelter Elterngeldanspruch bei Zwillingen, wenn jeder Elternteil Elternzeit für jedes Kind genommen hat. Eltern von Mehrlingen haben nun nur noch einen Elterngeldanspruch pro Geburt (und nicht pro Kind) und erhalten wie bisher den Mehrlingszuschlag in Höhe von 300 EUR.

Bei aller Verbesserung und Flexibilisierung verkomplizieren die verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten von Basiselterngeld, Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonusmonaten die Antragstellung noch weiter. Offensichtlich wird hier Beratung Not tun. Die optimale Kombination wird im Einzelfall nur mit Mühe und oft nur durch persönliche Beratung zu ermitteln sein.

Allgemeine Informationen rund um das Thema Elterngeld/Elternzeit gibt es hier:

<http://snipurl.com/29oi4bs>

Informationsmaterial zum neuen ElterngeldPlus gibt es u.a. in Form einer kostenlosen Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die z.Z. allerdings nur online vertrieben wird unter

<http://snipurl.com/29oi322>.

## Auszahlungsverfahren Kindergeld

Der Zeitpunkt der Überweisung des Kindergeldes durch die Familienkasse richtet sich nach der Kindergeldnummer. Grundsätzlich gilt dabei: Je niedriger die Endziffer ist, desto eher wird das Kindergeld im Laufe des Monats überwiesen.

Das Auszahlungsverfahren für Kindergeld und Kinderzuschlag wurde ab Januar 2015 geändert und die Auszahlungstermine entsprechend angepasst. Dadurch können sich einige Zahlungstermine nach hinten verschieben. Durch das geänderte Auszahlungsverfahren ist aber jetzt der Überweisungstag auch

Fragen und Antworten zum ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus finden sich gesammelt unter

<http://snipurl.com/29oi45e>.

Hilfestellung bei der Berechnung des Elterngeldes gibt es durch einen bereits aktualisierten Elterngeldrechner des BMFSFJ unter

<http://snipurl.com/29oi2yw>.

Das Ministerium bietet auch ein Servicetelefon an:

**Tel.: 030 20179130  
(Montag - Donnerstag  
von 9 - 18 Uhr)**

Vor Ort sollen die Elterngeldstellen beraten, bei denen auch die erforderlichen Anträge zu stellen sind. Die lokal zuständigen Elterngeldstellen können hier gesucht werden:

<http://snipurl.com/29oi4tc>

Ob die Elterngeldstellen und andere Beratungsstellen die zu erwartende Beratungsnachfrage decken können, wird sich zeigen. Im Internet haben sich bereits kommerzielle Anbieter positioniert.



verlässlich der Buchungstag, an dem das Kindergeld auf dem Empfängerkonto im Laufe des Tages gutgeschrieben wird.

Den Überweisungsplan Kindergeld 2015 gibt es als Download unter

<http://snipurl.com/29p6jy7>

Die Auszahlungstermine können auch telefonisch unter der kostenfreien Service-Rufnummer

**0800 4 5555 33**

abgefragt werden.



## Widerspruchsverfahren in NRW

Im Justizgesetz Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) ist in § 110 geregelt, dass in Rechtsverfahren gegen Bescheide - von Ausnahmen abgesehen - kein Widerspruch möglich ist, sondern Bürger direkt vor Gericht klagen müssen, wenn sie mit einem Bescheid nicht einverstanden sind.

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 04.12.2014 das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften verabschiedet und dabei den Ausnahmekatalog in § 110 Abs. 2 JustG NRW erweitert. Damit wird u.a. in den Bereichen des Wohngeldrechts, des Pflegegeldrechts und des Unterhaltsvor-

schussgesetzes das Widerspruchsverfahren als Vorverfahren wieder eingeführt.

Die Gesetzesänderung ist zum 01.01.2015 in Kraft getreten. Im Internet steht die aktuelle Fassung des JustG NRW zur Verfügung unter

<http://snipurl.com/29187q2>.



## IAB - Dezember 2014

### Gesamtfiskalische Kosten der Arbeitslosigkeit im Jahr 2013 in Deutschland

Die Zahl der registrierten Arbeitslosen stieg im Jahresdurchschnitt 2013 von 2,9 Mio. leicht auf 2,95 Mio. an. Davon erhielten 970.000 Personen Arbeitslosengeld I und knapp 1.981.000 Menschen Arbeitslosengeld II.

Damit verursachte die Arbeitslosigkeit in Deutschland direkt zurechenbare gesamtfiskalische Kosten in Höhe von 56 Milliarden EUR. Im Vergleich zum Jahr 2012 ergibt sich eine Steigerung der Kosten um 1,7 Milliarden EUR.

Betrachtet man die letzten 10 Jahre, so haben sich die gesamtfiskalischen Kosten der Arbeitslosigkeit real mehr als halbiert:

Im Jahr 2004 betragen die Kosten noch 92,2 Milliarden EUR.

Die gesamtfiskalischen Kosten gehen weit über die direkten Leistungen durch das SGB II und SGB III hinaus. Sie umfassen auch den Verlust von Konsumsteuern an Bund, Länder und Gemeinden.

Die direkten Kosten der Arbeitslosigkeit durch die Transferzahlungen Alg I und Alg II betragen im Jahr 2013 einschließlich der abgeführten Sozialversicherungsbeiträge für die Leistungsbeziehenden 32,1 Milliarden EUR.

Die Mindereinnahmen des Staates und der Sozialversicherung wurden für 2013 mit insgesamt 23,9 Milliarden EUR beziffert. Den höchsten Beitragsausfall verzeichnete mit 8,4 Milliarden EUR die Rentenversicherung; den Krankenkassen entgingen Einnahmen in Höhe von 4,4 Milliarden EUR.

Die Ausgaben für die Arbeitsmarktpolitik erreichten innerhalb der letzten 10 Jahre ihren Höhepunkt mit knapp 22 Milliarden EUR im Rezessionsjahr 2009. Zwischenzeitlich haben sie sich bis zum Jahr 2013 auf unter 11 Milliarden EUR mehr als halbiert.

Download unter:

<http://snipurl.com/29ryin5>

## Arbeitshilfe zu Änderungen im AsylbLG

Zum 1. März 2015 ist eine ganze Reihe von Änderungen zum Asylbewerberleistungsgesetz in Kraft getreten. Diese sollen überwiegend die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzen, das im Juli 2012 den Gesetzgeber aufgefordert hatte, für die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums unabhängig vom Aufenthaltsstatus und der Aufenthaltsdauer zu sorgen.

Die Arbeitshilfe „Überblick zu den Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz zum 1. März 2015 mit Beispielen und Hinweisen für die Beratungspraxis“ hilft hier den Überblick zu behalten. Auch der ab 01.03.2015 geltende Wortlaut des AsylbLG in der von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Fassung inkl. einer Kennzeichnung der Änderungen findet Sie am Ende der 32seitigen Arbeitshilfe.

Herausgeber ist der Paritätische Wohlfahrtsverband, der darauf hinweist, dass die Arbeitshilfe eine gute Ergänzung sowohl zu der kürzlich in 2. Auflage erschienen Broschüre „Grundlagen des Asylverfahrens – Eine Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater“ als auch zu dem aktuellen Positionspapier, in dem sich der Paritätische für eine Neuausrichtung der Aufnahme politik für Flüchtlinge einsetzt und die frühzeitige Integration statt Ausgrenzung fordert, darstellt. Alle Papiere gibt es online auf der Seite

<http://snipurl.com/29ryngq>





Robert Koch Institut

## Arme Kinder sind häufiger krank

Etwa 2,5 Mio. Kinder und Jugendliche sind in Deutschland einem Armutrisiko ausgesetzt. Damit lebt fast ein Fünftel der heranwachsenden Bevölkerung im Alter bis 18 Jahre in Armut oder ist von Armut bedroht.

Die soziale Ungleichheit der Lebensbedingungen und Teilhabechancen spiegelt sich in der Gesundheit dieser heranwachsenden Generation wider. Vermehrt werden frühe Gesundheitsstörungen und Entwicklungsverzögerungen bei Kindern aus sozial benachteiligten Familien festgestellt. Gleiches gilt für psychische Auffälligkeiten und psychosomatische Beschwerden. Ebenso ist zu beobachten, dass sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche seltener Sport treiben, sich ungesünder ernähren und zu einem größeren Anteil übergewichtig sind.

Zudem rauchen sie häufiger und sind in stärkerem Maß Passivrauchbelastungen ausgesetzt.

Eine wichtige Datengrundlage für diese Erkenntnisse stellt die „Studie zur

Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland“ (KiGGS) dar:

<http://www.kiggs-studie.de/>

An der Basiserhebung der Studie, die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) durchgeführt wurde, haben in den Jahren 2003 bis 2006 mehr als 17.000 Kinder und Jugendliche in ganz Deutschland teilgenommen.

Ein zentrales Ergebnis der KiGGS-Basiserhebung war, dass der soziale Status einen erheblichen Einfluss auf die gesundheitliche Situation im Kinder- und Jugendalter hat.

In den Jahren 2009 bis 2012 wurde die KiGGS-Studie als Längsschnittstudie fortgeführt.

Die detaillierten Ergebnisse stehen zum Download bereit unter:

<http://snipurl.com/29r7lz1>

G.I.B.-Arbeitspapiere 50:

## Durchstarten! – kreative Arbeitsuche mit Gruppen

Die landesgeförderten Erwerbslosenberatungsstellen bieten erwerbslosen Personen eine trägerunabhängige und qualitätsgesicherte Beratung und Begleitung an. Zur Flankierung der individuellen Einzelberatung werden auch Gruppenangebote gemacht, die sich insbesondere auf die Unterstützung bei der weiteren beruflichen Entwicklung der Ratsuchenden beziehen. Als eine geeignete Methode in diesem Zusammenhang wurde das „Selbstvermittlungskoaching (SVC)“, das im Rahmen eines landesgeförderten Modellprojekts entstanden ist, identifiziert.

<http://snipurl.com/29jss0t>

IAB-Kurzbericht 3/2015:

## Ein-Euro-Jobs und Beschäftigungszuschuss: Mehr soziale Teilhabe durch geförderte Beschäftigung? (Autorengemeinschaft)

Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente Ein-Euro-Job und Beschäftigungszuschuss können die Wahrnehmung der sozialen Teilhabe bei arbeitslosen Hartz-IV-Empfängern verbessern. Bei Teilnehmern an der Maßnahme Beschäftigungszuschuss verbessert sich diese Wahrnehmung deutlicher als bei Teilnehmern an Ein-Euro-Jobs.

Kostenloser Download unter:

<http://snipurl.com/29pmprr>

Rund die Hälfte der im Juni 2014 als arbeitslos erfassten Grundsicherungsempfänger war bereits ein Jahr oder länger ohne Beschäftigung. Langdauernde Erwerbslosigkeit und Leistungsbezug beeinträchtigen nicht nur die materiellen Lebensbedingungen,

sondern auch die soziale Einbindung der Betroffenen.

Im Kontext der Debatte zu einem sogenannten sozialen Arbeitsmarkt steht die soziale Teilhabe von arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen momentan im besonderen Fokus politischer Bemühungen.

Hier wird am Beispiel der Ein-Euro-Jobs und des Beschäftigungszuschusses untersucht, ob geförderte Beschäftigung dazu beitragen kann, die soziale Teilhabe von Langzeitarbeitslosen zu verbessern.

Öffentlich geförderte Beschäftigung unterscheidet sich teilweise deutlich von regulärer Erwerbsarbeit. Dennoch kann sie zur Verbesserung sozialer Teilhabe beitragen. Das gilt vor

allem dann, wenn die Maßnahme freiwillig aufgenommen wird, einen vergleichsweise hohen Stundenumfang aufweist und insgesamt einer regulären Erwerbstätigkeit möglichst ähnlich ist.

Nicht zuletzt deshalb schätzen die durch den Beschäftigungszuschuss geförderten Personen ihre Teilhabe höher ein als Teilnehmer an Ein-Euro-Jobs.

**Rezension**

Hrsg: Der Paritätische Gesamtverband

**Arbeitslosengeld 2 für Geringverdiener und Erwerbslose**

Die 64-seitige Broschüre „Arbeitslosengeld 2 für Geringverdiener und Erwerbslose“ vom Paritätischen Wohlfahrtsverband ist nun bereits in der 7. Auflage (2015) erschienen. Sie wurde von vier erfahrenen Juristen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes erstellt, die die Fragen und Probleme von Arbeitslosen und Geringverdienenden aus der täglichen Beratungsarbeit genau kennen.

Diese Broschüre ist nicht nur für Arbeitslosengeld II-Beziehende (Hartz IV) interessant, sondern ebenfalls für Berufstätige, die wenig Geld verdienen; für Arbeitslosengeld-Beziehende nach dem SGB III; für sonstige Erwerbslose; Alleinerziehende; junge Menschen, die keine Arbeit gefunden haben sowie Studierende und Auszubildende mit Kind.

Die Broschüre behandelt unter anderem folgende Themen: Ab wann habe ich Anspruch auf SGB II-Leistungen? Wie viel Einkommen/Vermögen darf ich haben, um die SGB II-Leistungen zu beanspruchen? Wie wird das Einkommen auf die Leistungen angerechnet? Wie groß darf meine Wohnung sein? Was ist eine Bedarfs-, Haushalts- oder Wohngemeinschaft? Welche Besonderheiten gibt es für Auszubildende, Studenten und Schüler? Welche Hilfen gibt es für Kindergarten, Schule und Freizeit- und Kulturangebote? Welche Besonderheiten gibt es für EU-Bürger und andere Ausländer? Was kann ich unternehmen, wenn ich mit einer Entscheidung nicht einverstanden bin?

Den Autoren liegt es am Herzen, möglichst viele Leser über ihre Rechte zu informieren. So findet man schon in der Einleitung den Satz, dass der PARITÄTISCHE Verband sich schon seit Jahren für höhere Bedarfsregelsätze einsetzt, weil diese nicht verfassungskonform abgeleitet und viel zu niedrig seien. Außerdem bemängelt der Verband, dass das Bildungs- und Teilhabepaket finanziell für Kinder ebenfalls nicht ausreicht und dass es aufwändig sei, diese Leistungen zu beantragen. Die Autoren dieser Bro-

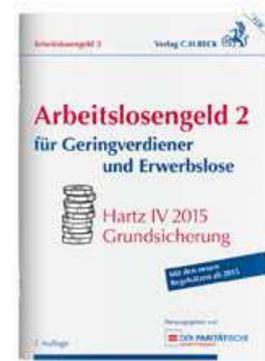
schüre ermutigen den Leser, sich über seine Rechte zu informieren und sich ggf. gegen falsche Entscheidungen zu wehren.

Die Broschüre verfügt über eine übersichtliche Checkliste mit konkreten Rechenbeispielen und bietet sogar einen Musterbescheid mit Erläuterungen zur Ansicht. Zu jedem der 15 Kapitel gibt es eine Randbemerkung mit nützlichen Tipps. Zusätzlich empfehlen die Autoren zu manchen Themen zusätzliche Beratung und heben zur Vermeidung von Nachteilen besonders zu beachtende Themen mit der Randbemerkung „Achtung“ hervor.

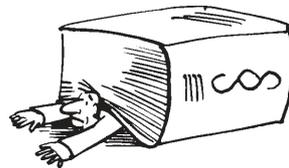
**Fazit:** Die Broschüre ist auch für Laien in einer verständlichen Sprache geschrieben und verfügt über viele praktische Beispiele. Sie ist mit einem Preis von 5,50 EUR durchaus erschwinglich, obwohl die leichte Preisanhebung von 0,60 EUR gegenüber der vorherigen Auflage bedauerlich ist.

Versandkostenfreie Bestellung online unter:

C.H.BECK Verlag  
7. Auflage 2015, 64 Seiten  
ISBN 978-3-406-67498-3  
Stand: 1. Januar 2015,  
Preis: 5,50 €  
<http://snipurl.com/28t8l08>



**Ein empfehlenswerter Ratgeber!!**

**Fehlerteufel**

In Sozial Info Heft 4/2014 haben sich leider zwei Fehler eingeschlichen.

Im Artikel zur Entscheidung des EuGH zum Fall Dano muss es auf Seite 7 unten rechts richtigerweise „Fall Alimanovic“ (statt „Fall Danovic“) heißen.

In der Tabelle auf S. 14 wurden versehentlich die Werte für die fiktive Bemessung des Arbeitslosengeldes für das Jahr 2015 nicht aktualisiert. Hier die richtige Darstellung:

Qualifikationsgruppe/Bundesland	Monatsbrutto	tägliches Brutto
Gruppe 1 (West)	3.402 EUR	113,40 EUR
Gruppe 1 (Ost)	2.898 EUR	96,60 EUR
Gruppe 2 (West)	2.835 EUR	94,50 EUR
Gruppe 2 (Ost)	2.415 EUR	80,50 EUR
Gruppe 3 (West)	2.268 EUR	75,60 EUR
Gruppe 3 (Ost)	1.932 EUR	64,40 EUR
Gruppe 4 (West)	1.701 EUR	56,70 EUR
Gruppe 1 (Ost)	1.449 EUR	48,30 EUR



## ArbeitslosenZentrum Düsseldorf Fördermöglichkeiten für Arbeitslose

Eine tabellarische Übersicht über wichtige Fördermöglichkeiten nach dem SGB II und SGB III hat das ArbeitslosenZentrum Düsseldorf auf seiner Homepage veröffentlicht.

Die Übersicht beinhaltet u.a. die Rechtsgrundlagen und kurze Zusammenfassungen der Förderziele und des Umfangs der Förderung.

Kostenloser Download unter

<http://snipurl.com/29qscrj>.

## IAB-Infoplattform: Hartz IV - 10 Jahre Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“) 2005 war der wohl wichtigste Baustein der umfassenden Arbeitsmarktreformen der „Agenda 2010“. Die IAB-Infoplattform ermöglicht mit einer Literaturauswahl einen Blick auf die kontroverse wissenschaftliche und politische Diskussion. Mehr Literaturhinweise z.B. zur Wirkung einzelner arbeitsmarktpolitischer Instrumente, finden Sie in den themenverwandten Infoplattformen unter der Rubrik Arbeitsmarktpolitik.

[www.iab.de/infoplattform/hartz\\_iv](http://www.iab.de/infoplattform/hartz_iv)



## Rezension Beratung im Jobcenter

DV-Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 4/2014

Das Themenheft zeigt auf, dass der Beratung aus den unterschiedlichen Perspektiven der Beratenden einerseits und derjenigen, die die Beratung erhalten, und andererseits vonseiten der Wissenschaft und des Rechts jeweils unterschiedliche Bedeutung zukommt. Die acht Beiträge im Heft dienen der Hilfestellung und Professionalisierung des Beratungsprozesses.

Der erste Beitrag kritisiert die bisherige Umsetzung des SGB II fundamental und stellt grundsätzlich die Beratung beim Geldgeber in Frage. Provokant wird die Frage gestellt: Was geschieht eigentlich, wenn überhaupt keine Beratung stattfindet? Eine Neugestaltung der Integrationsberatung und Arbeitsvermittlung in den Jobcentern wird für erforderlich gehalten.

Der 2. Aufsatz widmet sich den Ansprüchen an die Fachkräfte im SGB II. Hier wird eine strukturelle Überforderung der Fachkräfte konstatiert, die aus der Verbindung von fallbezogenem Machtzuwachs, neuen Steuerungs- und Kontrollmodi, komplexen fachlichen Ansprüchen und eingeschränkter Infrastruktur erwächst. Die Darstellung diverser modellhafter Ansätze verdeutlicht die Suche nach wirksamen Ansätzen der Integrationsarbeit, die leider nicht immer von Erfolg gekrönt ist.

Der 3. Fachaufsatz untersucht aus geschlechterpolitischer Sicht die Frage, wie soziale Sicherungssysteme zu Geschlechterungleichheiten und -segregationen beitragen, diese verstärken oder aber in der Lage sind, ihnen entgegenzuwirken. Alleinerziehende - welche überwiegend Frauen sind - werden beispielsweise stärker in die Aktivierung einbezogen als Mütter in Partnerschaften. Führt das SGB II zur Überwindung prekärer Beschäftigungsverhältnisse oder zur Ausweitung eines (feminisierten) Niedriglohnssektors?

Der 4. Aufsatz wendet sich den schärferen Sanktionsregeln für junge Arbeitslose im SGB II zu und beleuchtet das Spannungsfeld von Aktivierung und Prekarisierung.

Strukturelle Macht und Gewalterfahrungen im Jobcenter sind Thema im 5. Beitrag. Die Fragilität der Kommunikationsbeziehung zwischen Jobcenter-Fachkraft und Jobcenter-Kunden wird in Fallbeispielen anschaulich gemacht.

Der 6. Artikel verschreibt sich dem Ziel, Handelnde im Alltag der Sozialen Arbeit für das Thema Klassismus (Diskriminierung / Unterdrückung / Ausgrenzung) zu sensibilisieren.

Im vorletzten Artikel werden die kommunalen Eingliederungsleistungen und die Kooperationsysteme in den Fokus genommen.

Der letzte Beitrag diskutiert zwei unterschiedliche Wege, mit denen die Qualität von Beratung und Vermittlung im SGB II verbessert werden kann: individuelle, ganzheitliche Bewerbungsunterstützung für eine kleine Zielgruppe oder die Entwicklung einer Beratungskonzeption, die auf flächendeckende Beratungsstandards zielt.

### FAZIT:

Ein empfehlenswertes, anregendes Themenheft, das allerdings nicht immer ganz einfach zu lesen ist.

Archiv für Wissenschaft und Praxis  
der sozialen Arbeit  
4/2014

Lambertus-Verlag GmbH  
ISBN 978-3-7841-2718-7  
1. Auflage, November 2014,  
Kartiert/Broschiert, 96 Seiten

Preis: 14,50 EUR



**AZD-Bewerbungsassistenz 2014****Über 98 % schätzen die freundliche, kompetente und umfassende Beratung**

Bewerbungsassistenz wird als wesentlicher Bestandteil unseres Beratungsangebot rege in Anspruch genommen. Jede/r Ratsuchende, mit dem Bewerbungsunterlagen erstellt werden, hat die Möglichkeit, uns mit Hilfe eines Fragebogens eine Rückmeldung zu der erhaltenen Unterstützung zu geben.

Im Jahr 2014 konnten wir uns über folgende Rückmelde-Ergebnisse freuen:

Auf die Frage, wie die Ratsuchenden auf das AZD aufmerksam wurden, gaben 16,7 % die Arbeitsagentur Düsseldorf und 39,4 % (!) das Jobcenter Düsseldorf an. Weitere 22,7 % kamen durch den Hinweis von anderen Ratsuchenden, von Familienangehörigen oder Freunden ins AZD.

Insgesamt wird deutlich, dass sowohl Jobcenter als auch die Arbeitsagentur Düsseldorf die Angebotsstruktur unserer Beratungsstelle gerne nutzen, um Arbeitssuchenden die Möglichkeit der individuellen Unterstützung zu eröffnen. Dies ist insbesondere bei Menschen mit unzureichenden PC-Kenntnissen oder mangelnden deutschen Sprachkompetenzen erforderlich. Eine Beteiligung an der Angebotsfinanzierung erfolgt leider nur begrenzt durch das Bewerbungsgutschein-Verfahren, das bereits seit 9 Jahren mit dem Jobcenter Düsseldorf vereinbart ist. Kunden des Jobcenters erhalten dabei von ihrer Integrationsfachkraft einen Gutschein zur Bewerbungsunterstützung, den sie bei einer von insgesamt 5 Beratungsstellen „einlösen“ können. Die Beratungsstellen können dann nach der Leistungserbringung den Gutschein mit dem Jobcenter abrechnen. Durch das Gutscheinverfahren wird eine konkrete „Zuweisung“ zu einer bestimmten Beratungsstelle vermieden; dadurch geraten Beratungsstellen nicht in Sanktionszusammenhänge. Schließlich stellt für unabhängige Beratungsstellen der freiwillige Zugang ein wesentliches Qualitätskriterium dar.

Mehr als 98 % bewerteten die Beratung des AZD mit der Note „Sehr gut“ und „Gut“; davon über 84 % mit der Note „Sehr gut“.

Über 98 % fühlten sich in ihrem Anliegen verstanden und sowohl umfassend als auch kompetent beraten.

63 % gaben an, dass sie ihre Bewerbungsunterlagen nun selbst erstellen und ihre Bewerbung eigenständig verfolgen können. Dazu nutzten Ratsuchende intensiv die kostenlos zur Verfügung gestellten PC's zur Stellensuche und Bewerbungserstellung bis hin zum Versand ihrer E-Mail-Bewerbungen.

37 % der Befragten müssen weiterhin auf die Hilfestellung des AZD zurückgreifen. Bei ihnen liegen die Hindernisse in fehlenden PC-Kenntnissen, mangelnder PC-Ausstattung zu Hause oder unzureichenden Deutschkenntnissen.

Die insgesamt sehr positiven Rückmeldungen in Form freier Beantwortungsmöglichkeiten zeigen, was Ratsuchende besonders schätzen:

- Die Beratung war sehr freundlich und kompetent
- Aufmerksamkeit, nette Atmosphäre, Freundlichkeit
- allgemeiner Zuspruch, schönes Bewerbungsfoto
- Unterstützung des Selbstwertgefühls
- dass mir in kurzer Zeit weitergeholfen wurde
- ihr Verständnis und ihre Ruhe
- Hilfe bei persönlichen Problemen
- Mut gemacht
- sehr ausführliche Beratung

